

TIPPGEBERVEREINBARUNG

„Finanzdienstleistungen“

Zwischen der

INVESTMENT SOULUTIONS MUNICH GMBH
Leopoldstrasse 94
80802 München

- nachfolgend „FIRMA“ - genannt

und

Vor- u. Zuname: _____

Geburtsdatum: _____

Beruf: _____

Strasse + Nr.: _____

ggf. Firma: _____

PLZ/ Ort: _____

nachfolgend – „Tippgeber“ -genannt

wird nachfolgende Vereinbarung geschlossen:

Vorbemerkung

Auf Grundlage der Produkt- und Dienstleistungspalette der FIRMA ist der Tippgeber der Auffassung, dass diese Produkte und Dienstleistungen auch bei ihm bekannten Personen auf Interesse stoßen könnten (Interessenten). Im Rahmen dieser Vereinbarung beabsichtigt der Tippgeber der FIRMA Interessenten zuzuführen und dafür eine Vergütung zu erhalten.

§ 1 Tätigkeit

1. Der Tippgeber wird damit betraut, der FIRMA Dritte zu benennen und Kontaktmöglichkeiten zu verschaffen, damit die FIRMA mit diesen in Kontakt bezüglich einer Geschäftsbeziehung treten kann. Die FIRMA kann Produkte oder Dienstleistungen entweder selbst gegenüber den Interessenten vermitteln oder erbringen, oder diese Personen geeigneten Anbietern entsprechender Produkte oder Dienstleistungen als mögliche Kunden benennen. Die FIRMA kann aber auch jederzeit ohne Angabe von Gründen eine angediente Kundenzuführung ablehnen.
2. Ein Interessent gilt als vom Tippgeber nachgewiesen, wenn ein vollständiger Datensatz des Kunden der FIRMA eingereicht wird und der Interessent nicht bereits vorher bei der Firma bekannt war (als Datensatz ist das vollständig ausgefüllte Kontaktformular ausreichend).

§ 2 Rechte und Pflichten

Bei der Ausgestaltung seiner Tätigkeit als Tippgeber kommt es entscheidend auf den Inhalt der Kommunikation zwischen dem Tippgeber und dem Kunden an.

1. Der Tippgeber stellt den Kontakt zwischen dem Interessenten und der FIRMA her
oder
2. der Tippgeber benennt der FIRMA einen Interessent und
3. der Tippgeber wirkt nicht bewusst und final auf den Interessenten ein, um dessen Abschlussbereitschaft herbeizuführen.

4. Die Kommunikation zwischen dem Tipgeber und dem Kunden hat sich im Hinblick auf die Dienstleistungen der FIRMA daher auf folgendes zu beschränken:
 - a. allgemeine Angaben zur FIRMA (z.B. Größe, Sitz, verantwortliche Personen etc.) und
 - b. allgemeine Angaben zu den angebotenen Dienstleistungen der FIRMA (z.B. die Unterscheidung zwischen Anlageberatung, Anlagevermittlung, und der Vermögensverwaltung)
 - c. Verweis auf Internetseiten.

5. Der Interessent ist darauf hinzuweisen, dass der Tipgeber für seine Tätigkeit eine Vergütung von der FIRMA erhält.

6. Gegenstand der Kommunikation zwischen dem Tipgeber und dem Kunden darf insbesondere nicht sein:
 - a. ein konkreter Vermögensverwaltungsvorschlag bzw. -vertrag, ein konkreter Anlageberatungsvertrag der FIRMA oder
 - b. Angaben zur Ausgestaltung solcher Verträge (z.B. *Fondsvermögensverwaltung XY, individuelle Vermögensverwaltung in Wertpapieren*) oder deren Inhalt (z.B. Gebührenhöhe),
 - c. ein konkretes Finanzinstrument (z.B. *Siemens-Aktie, Templeton Growth Fund*) zur Vermittlung durch die FIRMA,
 - d. konkrete Portfolien der FIRMA, deren Zusammensetzung oder deren Performance (z.B. *„...der Fonds XY besteht aus folgenden Einzeltiteln und/oder hatte im letzten Jahr eine Performance von X%...“*),
 - e. eine sonstige bewusste und finale Einwirkung auf den Anleger, um dessen Abschlussbereitschaft über Geschäfte mit der FIRMA herbeizuführen.

Aus den gesetzlichen Regelungen ergibt sich darüber hinaus:

Der Tipgeber hat weder Vollmacht zum Abschluss des Vertrages noch zum Inkasso für die FIRMA oder andere Dritte aus diesem Vertrag. Er ist nicht berechtigt die FIRMA nach außen zu vertreten oder rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben.

§ 3 Vergütung

1. Für den erfolgreichen Nachweis der Möglichkeit eines Abschlusses eines Vertrages durch eine vom Tippgeber benannten Person dient über den Erwerb eines Finanzinstruments oder die Möglichkeit des Abschlusses zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die FIRMA, erhält der Tippgeber eine Tippgeberprovision von FIRMA in Höhe von
 - **20 %** der Provisionen, die die FIRMA in Rahmen von Service-Entgelten, kundenseitig (abzüglich anteilige Auslagen) und nach Abzug der Gebühren von Seiten des zugehörigen Haftungsdaches erhält und
 - im Falle der Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Firma im Rahmen eines Vermögensverwaltungsvertrages erhält der Tippgeber eine Provision in Höhe von **20 %** aus der kundenseitigen zu zahlenden Vermögensverwaltungsgebühren (abzüglich anteilige Auslagen) und nach Abzug der Gebühren seitens der Vermögensverwaltungsgesellschaft und des zugehörigen Haftungsdaches.
2. Die Provisionsregelungen werden im Kontaktformular Tippgeber/Interessent direkt der Höhe nach in Prozent angegeben.
3. Provisionen sind verdient und fällig, wenn
 - a. Interessent nicht bereits vorher bei der Firma bekannt war;
 - b. die FIRMA ihrerseits Provisionen bzw. Entgelte aus dem jeweiligen Geschäft erhalten hat.
4. Sämtliche Provisionsansprüche des Tippgebers gemäß den vorstehenden Ziffern enden nach 6 Kalenderjahren nach Zeichnung oder Abschluss des entsprechenden Vertrages durch den Interessenten.
5. Ein Vertrag ist dann als vom Tippgeber erfolgreich nachgewiesen anzusehen, wenn der Kunde bis zur Benennung durch den Tippgeber in keiner Geschäftsbeziehung zur FIRMA steht oder mit dieser noch keine Geschäftsbeziehung angebahnt hat. Sämtliche Mittel, die von einem vom Tippgeber zugeführten Interessenten nachgewiesenen Kunden in Finanzinstrumente oder Finanzdienstleistungen der

FIRMA oder deren Tippgebern einbezahlt werden, sind nach den unter Ziffer 1 und 2 vereinbarten Grundsätzen zu vergüten.

6. Die Ansprüche auf Provisionen entfallen, wenn die Nichtausführung der vermittelten oder abgeschlossenen Geschäfte auf Umständen beruht, die von der FIRMA nicht zu vertreten sind.

7. Sollte auf die Provisionen insgesamt oder einzelne Provisionen, die nach diesem Vertrag geschuldet werden, Umsatzsteuer zu erheben oder abzuführen sein, so gelten dies vorgenannten Provisionssätze als Bruttoprovisionen inklusive Umsatzsteuer.

8. Die FIRMA erteilt dem Tippgeber per 30.3., 30.06., 30.09. und 31.12. jeden Kalenderjahres, spätestens bis zum Ende des darauffolgenden Kalendermonats eine aggregierte Abrechnung über die im vorhergehenden Halbjahr nachgewiesenen Geschäfte und die hieraus resultierenden, fälligen Provisionen aus den zustande gekommenen Geschäften, soweit ein Provisionsanspruch des Tippgebers nach diesem Vertrag besteht.

Die Auszahlung des Provisionsanspruch erfolgt unmittelbar nach der Provisionszahlung seitens des zugehörigen Haftungsdaches.

Die Parteien vereinbaren die Führung eines laufenden Kontokorrentverhältnisses über die gegenseitigen Ansprüche aus diesem Vertrag. Der Tippgeber wird die erteilten Abrechnungen und Salden unverzüglich prüfen und etwaige Einwendungen binnen vier Wochen schriftlich geltend machen. Andernfalls gilt die jeweilige Abrechnung und der sich ergebende Saldo als genehmigt.

9. Die Provisionssätze können von der FIRMA widerrufen und neu festgesetzt werden, wenn dies durch eine wesentliche Änderung der Kalkulationsgrundlagen nötig wird. Die Änderung der Provisionssätze wird wirksam, wenn die angekündigte Frist von mindestens vier Wochen mit Wirkung zum Ende eines Kalendermonats abgelaufen ist und der Vermittler nicht widersprochen hat

10. Sämtliche Zahlungen an den Tippgeber erfolgen mit schuldbefreiender Wirkung auf folgendes Konto:

Kontoinhaber: _____
IBAN: _____
BIC: _____
Kreditinstitut: _____

11. Angabe zur Umsatzsteuer: Es besteht eine Umsatzsteuerpflicht.

12. Meine Steuerdaten lauten:

Zuständiges Finanzamt _____
Umsatzsteuer ID: _____

§ 4 Beschäftigung von Untervertretern

Die Beschäftigung von selbständigen Untervertretern oder Nachweismaklern durch den Tipgeber ist nicht möglich. Die im Rahmen dieser Vereinbarung an die FIRMA vermittelten Verträge gelten allerdings ausschließlich als vom Tipgeber vermittelt.

§ 5 Aufrechnung und Abtretung

1. Der Tipgeber kann die Aufrechnung mit Forderungen gegen die FIRMA nur erklären, soweit diese Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt wurden. Im Übrigen ist eine Aufrechnung ausgeschlossen.
2. Die Abtretung von Ansprüchen aus diesem Vertrag durch den Tipgeber bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der FIRMA.

§ 6 Vertragsdauer/Kündigung

1. Das Vertragsverhältnis kann von beiden Parteien jeweils unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des jeden Kalenderjahres _____ gekündigt werden. Unterbleibt eine Kündigung, so setzt sich das Vertragsverhältnis auf unbestimmte Zeit fort und kann mit einer Frist von 6 Kalendermonaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.
2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

3. Die Parteien stellen klar, dass dieser Vertrag auch für die bereits vor seiner Unterzeichnung zugeführten Kunden gelten soll.

§ 7 Nutzung von digitalen Fotoaufnahmen/ digitalem Bildmaterial

Die Nutzung der durch den Tipgeber der Firma überlassenen Mediendaten (Fotos/ Bildmaterial) in digitaler Form erfolgt nur zu Marketingzwecken und zur geschäftlichen Präsentation unseres Unternehmens.

Bei Widerruf des Tipgebers zur Verwendung oder der vertraglichen Auflösung des Tipgebervertrages sind die uns überlassenen Daten zu löschen.

Der Tipgeber erklärt sein Einverständnis zur Veröffentlichung von Fotos, welche die Investment Solutions Munich GmbH für ihre Homepage, für Applikationen und für sonstige Werbemaßnahmen erstellt, auf denen der Tipgeber zu sehen ist, im Internet und sonstigen Publikationen (Kundenzeitschrift, Flyer, Plakate, etc.). Die Veröffentlichung darf ohne weitere Nachfrage erfolgen. Der Tipgeber ist damit einverstanden, dass die notwendigen Daten maschinell gespeichert und verarbeitet werden. Die erfassten Daten werden ausschließlich für betriebliche Zwecke verwendet.

Dem Tipgeber ist bekannt, dass digitale Bilder aus dem Internet kopiert, woanders verwendet oder auch verändert werden können, ohne dass die Investment Solutions Munich GmbH darauf Einfluss hat.

Auf eine Vergütung für die Veröffentlichung der Bilder verzichtet der Tipgeber hiermit ausdrücklich.

Der Tipgeber behält sich aber das Recht vor, der weiteren Veröffentlichung seiner Bilder jederzeit zu widersprechen. Die Investment Solutions Munich GmbH wird im Falle eines Widerspruchs das Bild schnellstmöglich aus dem von ihr verantworteten Bereich, insbesondere dem Internet, entfernen.

Zustimmung zur Nutzung von Fotoaufnahmen und vorgenannten Erläuterungen:

Der Nutzung wird zugestimmt nicht zugestimmt

Folgendes gilt es zu beachten:

Der Tipgeber wurde darauf hingewiesen, dass die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer Daten auf freiwilliger Basis erfolgt. Weiterhin hat sein Einverständnis keine nachteiligen Folgen.

Der Tipgeber kann der obig angeführten Zustimmung zur Nutzung von digitalen Fotoaufnahmen/ digitalen Bildmaterial jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Die Widerrufserklärung ist an die Geschäftsführung der Investment Solutions Munich GmbH zu richten.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages oder eine Vereinbarung über dessen Aufhebung bedarf, um Gültigkeit zu erlangen, der Schriftform. Auf dieses Formerfordernis kann nur durch eine schriftliche Erklärung verzichtet werden.
2. Die Parteien verpflichten sich, diesen Vertrag anzupassen, sollte die zuständige Behörde ihre Vorgaben für den Einsatz von Vermittlern ändern.
3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages sich nachträglich als unwirksam erweisen, hat dies auf die Wirksamkeit des übrigen Vertrages keinen Einfluss.
4. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das zuständige Gericht der FIRMA in München.

München, der _____

_____, der _____

